

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach anfänglichen Schwierigkeiten hat sich die Anzahl der Corona-Impfungen in Deutschland, insbesondere mit Blick auf die sogenannten vulnerablen Gruppen, positiv entwickelt. Dies ermöglicht eine gewisse Zuversicht, dass der Höhepunkt der Covid-19-Pandemie überschritten ist, auch wenn mit der sich verbreitenden Delta-Variante der Nährboden für eine vierte Welle bereitet sein könnte.

In jedem Fall lässt sich angesichts der weltweit aufgelegten Hilfsprogramme und des Nachholbedarfs im Bereich Konsumgüter ein deutliches Anziehen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beobachten, wobei die einzelnen Branchen ein heterogenes Bild zeichnen. Positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind bereits sichtbar und sollten anhalten. Inwieweit uns die Verteuerung der Rohstoffpreise, die Knappheit von Vorprodukten und die wachsende Inflation als neue Herausforderungen längerfristig begleiten werden, bleibt abzuwarten.

In Umsetzung der EU-Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen hat der deutsche Gesetzgeber das Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) mit Wirkung zum 1. Januar 2021 eingeführt. Das neue Instrument bietet Unternehmen erstmalig die Chance, Restrukturierungsmaßnahmen auch ohne ein Insolvenzverfahren in einer rechtlich geschützten Umgebung durchzuführen, und zwar auch dann, wenn kein vollständiger Konsens aller beteiligten Gläubiger und Gläubigergruppen hergestellt werden kann. Unser Kollege Andreas Budnik beleuchtet das neue Sanierungsinstrument in unserer Rubrik »Rechtliches«.

Auch nach Auslauf der partiellen Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Ende April 2021 verharrt die Anzahl der Unternehmensinsolvenzen auf einem im langjährigen Vergleich ausgesprochen niedrigen Niveau. Dass sich in der Corona-Krise ein gewisser Rückstau aufgebaut hat, liegt zumindest nahe. Er scheint sich aber jedenfalls nicht kurzfristig zu entladen, vermutlich weil staatliche Unterstützungsleistungen wie das Kurzarbeitergeld nach wie vor in Kraft sind, wie Rechtsanwalt Robert Westhues im weiteren Verlauf ausführt.

Es freut uns sehr, dass wir auch in Pandemiezeiten an Übertragenden Sanierungen sowie erfolgreichen Insolvenzplanverfahren und im Ergebnis dem Erhalt einer Vielzahl von Arbeitsplätzen federführend mitwirken konnten. Mit den Gießereien Walter Hundhausen und Ortrander Eisenhütte sowie dem Softwareentwickler Axino Solutions möchten wir Ihnen auf der nächsten Seite einen kleinen Einblick in unsere Arbeit geben.

Wie immer wünschen wir Ihnen jetzt eine aufschlussreiche und spannende Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

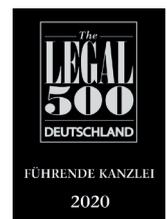



Alexander Müller
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt
Olaf Seidel
Ralf Hage

INHALT

Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



Beinbauer Group übernimmt Gießereiunternehmen Walter Hundhausen

Die Beinbauer Group, einer der führenden Anbieter von bearbeiteten Gussteilen für die Nutzfahrzeugindustrie in Europa, übernimmt den gesamten Geschäftsbetrieb der Walter Hundhausen GmbH. Die Transaktion bietet eine sichere Perspektive und Standortgarantien für rund 380 Arbeitsplätze in Schwerte.

Schwerte. Die Walter Hundhausen GmbH hatte im Mai 2020 beim zuständigen Amtsgericht in Hagen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Anfang August 2020 hatte das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres zum Insolvenzverwalter bestellt. Zusammen mit seinem Team hat Andres den Geschäftsbetrieb des Unternehmens stabilisiert und einen Investorenprozess aufgesetzt, um einen Investor zu finden, der Hundhausen übernimmt und weiterentwickelt. Mit der Beinbauer

Group wurde schließlich im Dezember 2020 ein idealer Partner für Walter Hundhausen gefunden. Rund 380 Arbeitsplätze werden auf diese Weise gesichert.

Walter Hundhausen ist auf die Produktion von hochwertigen Eisengussteilen mit Kugelgrafit spezialisiert und zählt zu den führenden Kundengießereien in Deutschland. Auf die erstklassige Produkt- und Service-Qualität vertrauen viele renommierte Abnehmer aus den Bereichen Au-

tomobilindustrie, Maschinenbau, Bahntechnik, Hydraulik und Windenergie. Als maßgeblicher Systemlieferant fertigt das Unternehmen Gussteile in Klein-, Mittel- oder Großserien; dabei werden Stückgewichte in einer Bandbreite von 3 bis 220 kg realisiert.

Beinbauer ist mehrheitlich im Eigentum von H.I.G. Capital, einer führenden, weltweit tätigen und auf den Mittelstand fokussierten Beteiligungsgesellschaft. Als finanzstarker Gesellschafter wird sich H.I.G. Capital engagiert für die weitere Entwicklung der neuen Gruppe einsetzen. Nach eigenen Angaben werden in den kommenden Jahren signifikante Investitionen in zweistelliger Millionenhöhe am Standort angestrebt.

Beinbauer und Hundhausen verbindet eine erfolgreiche, jahrzehntelange Geschäftsbeziehung. Dabei zählt Beinbauer zu den größten Kunden des nordrhein-westfälischen Traditionsunternehmens. Beide Unternehmen beliefern schwerpunktmäßig Kunden aus der Nutzfahrzeug- und Landmaschinenindustrie und besitzen tiefgreifende Expertise in ihren jeweiligen Geschäftsfeldern. Durch den Zusammenschluss beider Unternehmen soll zukünftig firmierend als Hundhausen Casting GmbH ein neuer, integrierter Zulieferer entstehen, der komplexe Lösungen aus einer Hand anbietet. Die neu geschaffene Gruppe wird in ihren Produktfeldern die gesamte Wertschöpfungskette von Guss über Bearbeitung bis hin zur Beschichtung abdecken.

Gießereitradition in Schwerte wird fortgesetzt



Ortrander Eisenhütte saniert

Ortrand. Im Oktober 2019 hatte die Ortrander Eisenhütte Insolvenzverfahren beim zuständigen Amtsgericht in Cottbus gestellt. Im Januar 2021 hatten die Gläubiger des Unternehmens mit überwältigender Mehrheit für den von Insolvenzverwalter Olaf Seidel vorgelegten Insolvenzplan gestimmt. Der Standort und 280 Arbeitsplätze konnten auf diese Weise gesichert werden. Für die Ausweitung der Produktion des Traditionsunternehmens werden jetzt zahlreiche Fachkräfte in Ortrand gesucht.



Erfolgreiche Eigenverwaltung der Axino Solutions GmbH

Aachen. Softwareentwickler Axino Solutions macht weiter. Nachdem das Unternehmen beim zuständigen Amtsgericht Aachen Antrag auf Eröffnung eines Eigenverwaltungsverfahrens gestellt hatte, wurde das Verfahren am 1. Januar 2021 in Eigenverwaltung eröffnet. Im Laufe des Verfahrens haben die Gläubiger schließlich dem vom Restrukturierungsbevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth erarbeiteten Insolvenzplan zugestimmt. Als Investor ist die S&T-Gruppe aus Linz eingestiegen. Auf diese Weise wurden 60 Arbeitsplätze gesichert.

Dr. Dirk Andres übernimmt Buchkapitel in Buth/Hermanns

Düsseldorf/München. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres arbeitet mit an der für 2022 angekündigten 5., vollständig überarbeiteten Auflage des Handbuchs »Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz« der beiden Wirtschaftsprüfer Andrea K. Buth und Michael Hermanns aus Wuppertal. Das Buch erscheint seit 1998 im Verlag C.H. BECK und hat sich seitdem als ein Standardwerk der Restrukturierungsbranche etabliert. In einem Kapitel wird sich Dr. Dirk Andres umfassend mit den »Möglichkeiten der Sanierung nach dem StaRUG« auseinandersetzen.

Weitere Informationen:
www.beck-shop.de

Podcasts mit Dr. Dirk Andres

Düsseldorf. In den vergangenen Monaten war Dr. Dirk Andres Gast verschiedener Podcastformate. »Brand New Start« hieß die Folge des HIKS-Podcast mit Strategieberater Christian Underwood. Mit dem STC-Podcast »Krisenmanagement« von Christian Müller sprach Andres über das Thema »Insolvenz und Insolvenzrecht«. Mit Dr. Guido Schmidt diskutiert er in der »Lagebesprechung« regelmäßig über aktuelle Wirtschaftsthemen.



Auszeichnungen für AndresPartner

Düsseldorf. AndresPartner freut sich über die erstmalige Aufnahme in das Ranking »Die besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland« von brand eins. Auch in diesem Jahr wurden neben der Kanzlei mit Dr. Dirk Andres, Andreas Grund und Dr. Claus-Peter Kruth erneut drei Rechtsanwälte der Sozietät von Best Lawyers im Bereich Restrukturierung und Insolvenzrecht als »Deutschlands beste Anwälte« ausgezeichnet. Das Ranking gilt als zuverlässige, unvoreingenommene Quelle für rechtliche Empfehlungen und erfolgt auf Grundlage eines professionellen Prüfungsprozesses.

Weitere Informationen:
www.brandeins.de | www.bestlawyers.com

VERANSTALTUNGEN

Online-Seminare im Fokus

Düsseldorf. Am 17. Dezember 2020 referierte Rechtsanwalt Andreas Budnik in einem Webinar der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein über das Thema »Ausgesetzte Insolvenzantragspflicht – Haftungsfalle für Geschäftsführer?«. Am 7. Januar 2021 hat er im Rahmen einer Vorlesung zum Insolvenzrecht an der HHU Düsseldorf zu »Einblicken in die Praxis der Bearbeitung von Unternehmensinsolvenzverfahren« doziert. Am 22. März 2021 referierte Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth für den Arbeitskreis Restrukturierung und Unternehmensplanung des Steuerberaterverbands Köln über das Thema »Sanierung nach SanInsFoG«. Im Rahmen eines weiteren IHK-Webinars gab Budnik am 25. März 2021 Einblicke in das neue Re-

strukturierungsverfahren nach dem StaRUG. Im Rahmen der Ringvorlesung Wirtschaftsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hielt Dr. Dirk Andres am 12. Mai 2021 einen Vortrag zum Thema »Neue Restrukturierungsoptionen durch das StaRUG – oder wie die Coronakrise dem Gesetzgeber Beine machte«. Am 21. Mai 2021 stellte Kruth auf der Fachtagung Unternehmenssanierung das Thema »Geltendmachung insolvenzspezifischer Ansprüche durch den Insolvenzverwalter im Lichte des COVInsAG« vor. Beim Online-Seminar »Insolvenz und Sanierung von Krankenhausbetrieben« des FORUM Instituts für Management sprach Andres am 15./16. Juni 2021 über das Thema »Moderne Krankenhaus-sanierungsinstrumente«.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Partner

Düsseldorf. Rechtsanwalt Markus Freitag veröffentlichte eine Anmerkung zu KG, Beschluss vom 9. November 2020 (2 W 1022/20) zum Thema »Keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung durch Insolvenzverwalter allein aufgrund hohen Vollstreckungsrisikos – PKH« (NZI 2021, 246). Rechtsanwalt Andreas Budnik kommentiert das BGH-Urteil zur Vorsatzanfechtung von

Steuerzahlungen einer GmbH bei Begleichung der Verbindlichkeiten über das Privatkonto ihres Geschäftsführers (EWiR 2021, 273). In einem Beitrag für das IHK-Magazin »Wirtschaftsnachrichten der IHK Mittlerer Niederrhein« (März 2021) schreibt Budnik über das Thema über die Sanierungsmöglichkeiten nach dem StaRUG: »Unternehmen sanieren – jetzt auch ohne In-

solvenz«. Rechtsanwalt Dr. Claus-Peter Kruth kommentiert das BFH-Urteil vom 23. Juli 2020 zur »Vorsteuervergütung im Insolvenzeröffnungsverfahren« (MwStR 2020, 1065). Darüber hinaus befasst er sich in einem Aufsatz mit dem Paragraph 55 Abs. 4 InsO n.F.: »Ist die steuerliche Privilegierung der Eigenverwaltung wirklich entfallen?« (MwStR 2021, 449).

Keine Welle von Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG

Rechtsanwalt Andreas Budnik:
StaRUG-Verfahren angekommen



Seit dem 1. Mai 2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder in vollem Umfang, so dass Geschäftsleiter bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ihres Unternehmens – auch zur Vermeidung einer persönlichen Haftung – nun in jedem Fall rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellen müssen. Trotzdem kam es bislang weder zu einer Welle von Insolvenzverfahren noch zu einem Run auf das seit dem 1. Januar 2021 mögliche Restrukturierungsverfahren nach dem StaRUG.

Das StaRUG-Verfahren ist aber in der Praxis angekommen, weil es in der Krisenberatung als eine Option zur Sanierung des Unternehmens bei Schuldnern und Beratern in Betracht gezogen wird. Es handelt sich um ein eher vertrauliches Verfahren, das keine mediale Präsenz sucht, sondern dezent und still zwischen den Beteiligten abläuft. Zudem fehlt bis Mitte Juli 2022 eine Verzahnung mit der Europäischen Insolvenzordnung für grenzüberschreitende Verfahren mit internationalen Beziehungen, da die Regelungen zu öffentlichen Restrukturierungssachen (§§ 84 ff. StaRUG) erst am 17. Juli 2022 in Kraft treten. Die auf Antrag des Schuldners erfolgende öffentlichen Bekanntmachung ist aber Voraussetzung für eine Qualifizierung als Insolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO mit Folge der automatischen Anerkennung auch des Restrukturierungsplans im europäischen Ausland (vgl. Art. 19 ff. EuInsVO).

Durch das StaRUG-Verfahren soll eine drohende Zahlungsunfähigkeit nachhaltig beseitigt werden (vgl. § 29 StaRUG). Wird das Restrukturierungsverfahren nach § 31 StaRUG beim Restrukturierungsgericht angezeigt, ruht die Insolvenzantragspflicht und die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens können außerhalb eines Insolvenzverfahrens in Anspruch genommen werden. Hiervon können jedoch nur Unternehmen profitieren, die weder überschuldet (§ 19 InsO), noch zahlungsunfähig (§ 17 InsO) sind. Für die drohende Zahlungsunfähigkeit ist nunmehr ein Prognosezeitraum von 24 Monaten maßgeblich (§ 18 InsO).

Eine Pflicht zur Wahrung von Gläubigerinteressen bereits ab dem Zeitpunkt der drohenden Zahlungsunfähigkeit (»shift of duties«) besteht – anders als noch nach dem ersten Gesetzesentwurf – allerdings nicht. Das StaRUG verpflichtet die Geschäftsleiter in § 1 StaRUG jedoch zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement.

Der Restrukturierungsplan nach § 5 StaRUG kann anders als im Insolvenzverfahren in persönlicher Hinsicht nach sachlichen Kriterien auf einzelne Gläubigergruppen beschränkt und Gläubigergruppen ausgespart werden (= Partikularverfahren mit ausgewählten Gläubigern). So können gezielte Eingriffe in Rechte der planbetroffenen Gläubiger (§ 9 StaRUG) vorgenommen werden. Dafür stehen die modularen Instrumente (vgl. § 29 StaRUG) der Stabilisierungsanordnung (§ 49 StaRUG), der gerichtlichen Vorprüfung von Fragen zum Plan (§ 46 StaRUG), der gerichtlichen Planabstimmung (§ 45 StaRUG) und der gerichtlichen Planbestätigung (§ 60 StaRUG) alternativ und additiv zur Verfügung.

Das Verfahren bietet die Möglichkeit zum Schuldenschnitt auch gegen den Willen einzelner Gläubiger, was auch (Minderheits-)Gesellschafter betreffen kann. Allerdings können Forderungen der Arbeitnehmer ebenso wenig wie die Zusagen auf betriebliche Altersvorsorge durch den Plan abbedungen werden; auch ist keine gerichtliche Vertragsbeendigung wie bei § 103 ff. InsO möglich (§ 4 StaRUG). Für operative oder arbeitsrechtliche Sanierungen bietet das StaRUG daher kaum Erleichterungen. Die Sanierung mittels Restrukturierungsplan eignet sich vor allem für Unternehmen, die durch hohe Finanzverbindlichkeiten belastet werden und bei denen eine Refinanzierung durch eine hohe Schuldenbelastung erschwert ist.

Drei Fragen an:
Robert F. Westhues über
die Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht gilt seit dem 1. Mai 2021 wieder vollumfänglich. Was bedeutet das jetzt für die Wirtschaft?

Bis zum 30. April 2021 mussten Geschäftsführer für ihr Unternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen keinen Insolvenzantrag stellen. Dies galt zuletzt aber nur noch, wenn das Unternehmen überschuldet war. Wenn das Unternehmen aber nach dem 30. September 2020 zahlungsunfähig wurde, galt die Antragspflicht bereits seitdem schon wieder. Eine Aussetzung der Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit kam dann nur noch in Betracht, wenn der Geschäftsführer zusätzlich auch einen Antrag auf staatliche »Coronahilfen« gestellt hat. Jetzt gilt wieder die »normale« gesetzliche Regelung. Es kommen somit klare Regeln zur Anwendung, die für jeden gelten. Das heißt aber auch, dass nun sehr sorgfältig geprüft werden muss, ob für das jeweilige Unternehmen ein Insolvenzgrund vorliegt und der Geschäftsführer seiner Antragspflicht nachkommen muss. Auf die Erleichterungen kann man sich nun nicht mehr berufen.

Erwarten Sie nun eine Insolvenzwelle?

Schaut man sich die bloßen Zahlen der Unternehmensinsolvenzen für 2020 an, wird schnell deutlich: Der Staat hat durch die genannten Maßnahmen hier künstlich in den Markt eingegriffen. So lag in 2020 die Zahl der Firmenpleiten auf dem tiefsten Stand seit rund 21 Jahren. Die Gerichte meldeten im vergangenen Jahr 15,5 Prozent weniger Unternehmensinsolvenzen als im Vorjahr. Bisher sind die Experten jedoch skeptisch, dass wirklich ein »Insolvenz-Tsunami« über Deutschland hereinbricht. Denn es gibt weiterhin staatliche Unterstützungen wie die Kurzarbeit, die auch noch bis Ende dieses Jahres gilt. Lediglich Korrekturen in gewissem Umfang sind wohl zu erwarten.

Was raten Sie Unternehmen in dieser Situation?

Gerade aufgrund der gesetzlich komplizierten Regelungen in den vergangenen Monaten und wirtschaftlicher Ungewissheiten kann man Unternehmen nur empfehlen, sich frühzeitig professionell beraten zu lassen. Wie beim Arztbesuch erspart jede Prophylaxe auch eine spätere, dann eventuell nicht mehr zu vermeidende OP.

IMPRESSUM/KONTAKT

AndresPartner Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24 | 40476 Düsseldorf | Telefon: 0211 274 08-569 | Telefax: 0211 274 08-570 | info@andrespartner.de | www.andrespartner.de
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Dirk Andres | Fotonachweise: Archiv, Beinbauer Group, Ortrander Eisenhütte